

Stand 26.08.2024, 17:14Uhr

Synopse

der Satzung Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)

Satzung NWL (Status Quo)	Neue Fassung Satzung NWL (Entwurf)	Begründung / Hinweise
	<p>*Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit zunächst in der Zielfassung (ohne Darstellung des schrittweisen Inkrafttretens durch Kenntlichmachung „Gültige Fassung bis bzw. ab“)</p> <p style="text-align: center;"><u>Präambel</u></p> <p><u>Der Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe verfolgt das Ziel einer ausreichenden und mit dem öffentlichen straßengebundenen Personennahverkehr (ÖSPV) koordinierten Bedienung der Bevölkerung mit Schienenpersonennahverkehrsleistungen (SPNV) in seinem Zweckverbandsgebiet sicherzustellen.</u></p> <p><u>Der Zweckverband und seine Mitglieder werden sich jeweils bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Herstellung eines integrierten und aufeinander abgestimmten Nahverkehrs in der Region aktiv unterstützen und u.a. dafür Sorge tragen, dass die dazu gefassten Beschlüsse in ihrem jeweiligen Einfluss-/Zuständigkeitsbereich umgesetzt und unter Beachtung der regionalen Verkehrsbeziehungen den weiteren Ausbau des Verkehrssystems fördern. <u>Der Zweckverband in seiner Funktion als SPNV-Aufgabenträger und seine Mitglieder in ihrer Funktion als ÖPNV-Aufgabenträger bilden auch gemeinsam eine Gruppe von Behörden.</u></u></p>	<p>Neu eingefügt.</p> <p>Mit der Präambel wird das gemeinsame Verständnis der Verbandsmitglieder umschrieben, dass u.a. für die Auslegung der Satzung herangezogen werden kann.</p>

Stand 26.08.2024, 17:14Uhr

<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Name und Sitz</p> <p>(1) Der Zweckverband führt den Namen „Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)“.</p> <p>(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Unna.</p>	<p style="text-align: center;">[keine Änderungen vorgenommen]</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Verbandsmitglieder</p> <p>Mitglieder des Verbandes sind die Zweckverbände Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe, Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland, Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe, Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter und Personennahverkehr Westfalen-Süd.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Verbandsmitglieder</p> <p>(1) Mitglieder des Verbandes sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>die kreisfreie Stadt Bielefeld,</u> - <u>die kreisfreie Stadt Hamm,</u> - <u>die kreisfreie Stadt Münster,</u> - <u>der Kreis Borken,</u> - <u>der Kreis Coesfeld,</u> - <u>der Kreis Gütersloh,</u> - <u>der Kreis Herford,</u> - <u>der Hochsauerlandkreis,</u> - <u>der Kreis Höxter,</u> - <u>der Kreis Lippe,</u> - <u>der Märkische Kreis,</u> - <u>der Kreis Minden-Lübbecke,</u> - <u>der Kreis Olpe,</u> - <u>der Kreis Paderborn,</u> - <u>der Kreis Siegen-Wittgenstein,</u> - <u>der Kreis Soest,</u> - <u>der Kreis Steinfurt,</u> - <u>der Kreis Unna und</u> 	<p>Anpassung an die im ÖPNVG NRW angelegte Struktur: Träger sind die dort aufgeführten Kreise und kreisfreien Städte ohne MZV</p>

	<p>– <u>der Kreis Warendorf.</u></p> <p><u>Sie bilden zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) im Kooperationsraum Westfalen und Lippe einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (SGV. NW 202) und gemeinsam mit diesen – jeder in der ihm gesetzlich obliegenden Funktion als SPNV- bzw. ÖPNV-Aufgabenträger - gemeinsam eine Gruppe von Behörden im Sinne von Art. 2 lit. b) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Die den Zweckverbandsmitgliedern für den Bereich des öffentlichen straßengebundenen Personennahverkehrs (ÖPNV) obliegenden Rechte und Pflichten bleiben im Übrigen – vorbehaltlich freiwilliger ergänzender Aufgabenübertragungen auf den Zweckverband – unberührt.</u></p> <p><u>(2) Der Beitritt weiterer Kreise und kreisfreier Städte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zum Zweckverband ist möglich. Kreisangehörige Gemeinden, die im Zweckverbandsgebiet belegen und zudem ÖPNV-Aufgabenträger nach § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW sind, können der Gruppe von Behörden mittels öffentlich-rechtlicher Vereinbarung beitreten.</u></p>	<p>Anlegen der politischen Aussage „Gruppe von Behörden“ i.S.d. VO (EG) 1370/2007. Dies ist mit Blick auf die unterschiedlichen ÖPNV-Direktvergaben im gesamten NWL-Gebiet zielführend (und bei den anderen Verbänden in NRW vollständig umgesetzt). Hiermit wird die Grundlage geschaffen, dass sich der NWL perspektivisch an Unternehmen beteiligen kann, die im gesamten Verbundraum tätig sind, ohne hierdurch bestehende Direktvergaben der ÖPNV-AT zu gefährden.</p> <p>Aufnahme einer Öffnungsklausel für den zukünftigen Beitritt weiterer Kreise / kreisfreien Städte sowie Öffnung der Gruppe von Behörden für kreisangehörige Gemeinden</p>
--	--	---

Stand 26.08.2024, 17:14Uhr

<p style="text-align: center;">§ 3 Verbandsgebiet</p> <p>Das <u>Verbandsgebiet</u> erstreckt sich auf das Gebiet der kreisfreien Städte Bielefeld, Hamm, Münster sowie der Kreise Borken, Coesfeld, Gütersloh, Herford, Hochsauerlandkreis, Höxter, Lippe, Märkischer Kreis, Minden-Lübbecke, Olpe, Paderborn, Siegen-Wittgenstein, Soest, Steinfurt, Unna und Warendorf.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Verbandsgebiet</p> <p>Das <u>Gebiet des Zweckverbands (Verbandsgebiet)</u> erstreckt sich auf das Gebiet der <u>Mitgliedsgebietskörperschaften, das sich aus der anliegenden Karte (Anlage 1) ergibt. Werden die Grenzen von Mitgliedsgebietskörperschaften geändert, die zugleich Grenzen des Zweckverbandes sind, so werden dadurch auch die Verbandsgrenzen geändert.</u></p>	<p style="text-align: center;">Redaktionelle Anpassung</p>
<p style="text-align: center;">§4 Aufgabe</p> <p>(1) Die Planung, Organisation und Ausgestaltung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) ist Aufgabe des Zweckverbandes (§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 3 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen). Er hat darüber hinaus auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV hinzuwirken, insbesondere auf die Fortentwicklung der bestehenden Gemeinschaftstarife, auf die Bildung kooperationsraumübergreifender Tarife mit dem Ziel eines landesweiten Tarifs, auf ein koordiniertes Verkehrsangebot im ÖPNV und einheitliche Beförderungsbedingungen, Produkt- und Qualitätsstandards, kompatible, auch die Digitalisierungstechnik nutzende Fahrgastinformations- und Betriebssysteme und ein übergreifendes Marketing. Der Verband hat darüber hinaus auf eine Ausgestaltung angemessener Kundenrechte durch Aufnahme von entsprechenden</p>	<p style="text-align: center;">§4 Aufgaben</p> <p>(1) <u>Dem Zweckverband wurde die Aufgabe der „Planung, Organisation und Ausgestaltung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV)“ § 5 Abs. 3 Satz 1 ÖPNVG NRW als Aufgabenträger (§ 3 ÖPNVG NRW) übertragen. In Anlehnung an § 2 Abs. 3 ÖPNVG NRW verfolgt er das Ziel eine angemessene Bedienung der Bevölkerung mit SPNV zu gewährleisten und bietet als Gruppe von Behörden im Sinne von Art. 2 lit. b) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 integrierte öffentliche Personenverkehrsdienste gem. Art. 2 lit. m) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 an. Er hat darüber hinaus in Zusammenarbeit mit dem Land, seinen Mitgliedern sowie den übrigen ÖPNV-Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV hinzuwirken, insbesondere auf die Fortentwicklung der bestehenden Gemeinschaftstarife, auf die Bildung kooperationsraumübergreifender Tarife mit dem Ziel</u></p>	<p>Aussage zur integrierten Personenverkehrsdiensten als Basis für die Gruppe von Behörden und redaktionelle Anpassungen bzw. Klarstellungen.</p> <p>Gesetzliche Aufgaben.</p>

Stand 26.08.2024, 17:14Uhr

<p>Regelungen in die Tarifbestimmungen des Gemeinschaftstarifs hinzuwirken.</p> <p>(2) Der Zweckverband stellt zur Sicherung und zur Verbesserung des SPNV einen Nahverkehrsplan gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG mit Zustimmung seiner Mitglieder und im Benehmen mit den sonstigen betroffenen Gebietskörperschaften auf. Der Verband wirkt an der Festlegung des im besonderen Landesinteresse liegenden SPNV-Netzes und dessen Fortschreibung mit.</p> <p>(3) Der Zweckverband bestellt und finanziert Verkehrsdienstleistungen im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV). Diese Aufgabe schließt die Befugnis des Zweckverbandes ein, SPNV-Fahrzeuge zu finanzieren, zu beschaffen und zu veräußern sowie Eisenbahnverkehrsunternehmen diese SPNV-Fahrzeuge zur Nutzung zu überlassen.</p> <p>(4) Dem Zweckverband obliegt die Förderung von Investitionen des ÖPNV, insbesondere von</p>	<p>eines landesweiten Tarifs, auf ein koordiniertes Verkehrsangebot im ÖPNV und einheitliche Beförderungsbedingungen, Produkt- und Qualitätsstandards, kompatible, auch die Digitalisierungstechnik nutzende Fahrgastinformations- und Betriebssysteme und ein übergreifendes Marketing. Der <u>Zweckverband</u> hat darüber hinaus auf eine Ausgestaltung angemessener Kundenrechte durch Aufnahme von entsprechenden Regelungen in die Tarifbestimmungen des Gemeinschaftstarifs hinzuwirken.</p> <p>(2) Der Zweckverband stellt zur Sicherung und zur Verbesserung des SPNV einen Nahverkehrsplan gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG mit Zustimmung seiner Mitglieder und im Benehmen mit den sonstigen betroffenen Gebietskörperschaften auf. Der <u>Zweckverband</u> wirkt an der Festlegung des im besonderen Landesinteresse liegenden SPNV-Netzes und dessen Fortschreibung mit.</p> <p>(3) Der Zweckverband bestellt und finanziert Verkehrsdienstleistungen im Bereich des SPNV. Diese Aufgabe schließt die Befugnis des Zweckverbandes ein, SPNV-Fahrzeuge <u>sowie sonstige damit zusammenhängende Infrastruktur</u> zu finanzieren, zu beschaffen und zu veräußern sowie Eisenbahnverkehrsunternehmen diese SPNV-Fahrzeuge zur Nutzung zu überlassen.</p> <p>(4) Dem Zweckverband obliegt die Förderung von Investitionen des ÖPNV, insbesondere von Investitionen in die Infrastruktur. Der Zweckverband hat einen</p>	<p>Redaktionelle Klarstellung.</p>
--	--	------------------------------------

Stand 26.08.2024, 17:14Uhr

<p>Investitionen in die Infrastruktur. Der Zweckverband hat einen jährlichen Katalog der mit den Mitteln der pauschalierten Investitionsförderung des § 12 ÖPNVG zu fördernden Maßnahmen festzulegen und seiner Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Der Zweckverband ist Bewilligungsbehörde für die Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen im besonderen Landesinteresse gem. § 13 ÖPNVG.</p>	<p>jährlichen Katalog der mit den Mitteln der pauschalierten Investitionsförderung des § 12 ÖPNVG zu fördernden Maßnahmen festzulegen und seiner Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Der Zweckverband ist Bewilligungsbehörde für die Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen im besonderen Landesinteresse gem. § 13 ÖPNVG.</p> <p><u>(5) Die Verbandsmitglieder können dem Zweckverband einzeln oder gemeinsam nach § 5 Abs. 3a ÖPNVG NRW freiwillig weitere Aufgaben übertragen. Dies umfasst insbesondere, jedoch nicht abschließend folgende Bereiche</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. Übergreifende Vertriebsaktivitäten für Mobilität mit dem Fokus ÖPNV/SPNV für die bzw. in der Region Westfalen-Lippe (u.a. Automaten, E-Commerce, Kooperationen)</u> <u>2. Übergreifende Informations-/Kommunikationsaktivitäten für Mobilität mit dem Fokus ÖPNV/SPNV für die bzw. in der Region Westfalen-Lippe (u.a. Presse-/Öffentlichkeitsarbeit, Imageförderung, gezielte Informationskampagnen zu Einzelmaßnahmen)</u> <u>3. Planung, Organisation und Ausgestaltung integrierter bzw. verknüpfender Verkehrsangebote zwischen ÖPNV und SPNV sowie der „letzten Meile“ durch lückenschließende Angebote (u.a. Mikromobilität wie E-Scooter und Fahrrad, On-Demand-Verkehre, Fahrpläne, Haltstellenkonzepte, Serviceangebote)</u> 	<p>Perspektivische Öffnung des Aufgabenspektrums (Kann-Aufgaben). Nur per separater Beschlussfassung oder auch öffentlich-rechtlicher Vereinbarung übertragbar.</p> <p>Hier sind die möglichen neuen Aufgaben zum Mobilitätsverbund hinterlegt, die die Träger dem NWL ganz oder teilweise individuell übertragen können.</p> <p>Die Öffnung erhöht die Flexibilität und Entscheidungsgeschwindigkeit der Träger bei Anpassungs-/Reaktionsnotwendigkeiten zur Organisation von Aufgaben, ohne im NWL Satzungsanpassungsnotwendigkeiten auszulösen.</p>
---	---	--

4. Planung, Organisation und Ausgestaltung von übergreifenden Tarifen sowie Tarife für vernetzte Angebote
5. Diskriminierungsfreie und wettbewerbsneutrale Einnahmenaufteilung zwischen den den Gemeinschaftstarif anwendenden Verkehrsunternehmen durch eine hinsichtlich der Einnahmenaufteilung interessenneutrale Tochtergesellschaft des Zweckverbands auf der Grundlage des jeweils gültigen Einnahmenaufteilungsvertrags mit den den/die Gemeinschaftstarife anwendenden Verkehrsunternehmen vorgenommen werden. Der Zweckverband wie auch seine Mitglieder stellen insoweit jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeiten sicher, dass die auf ihrem Gebiet tätigen Verkehrsunternehmen den/die jeweils gültigen Gemeinschaftstarif anwenden, den jeweils gültigen Kooperationsvertrag abschließen sowie dem jeweils gültigen Einnahmenaufteilungsvertrag beitreten. Die Beratungs- und Entscheidungsverfahren zur Aufteilung der Fahrgelderlöse erfolgen ausschließlich über den Beirat der Verkehrsunternehmen der die Einnahmenaufteilung durchführenden Tochtergesellschaft des Zweckverbands.
6. Bekanntmachung des jährlichen Gesamtberichts nach Art. 7 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auch für seine Mitglieder.

Stand 26.08.2024, 17:14Uhr

<p>(5) Die Durchführung des Verkehrs im SPNV ist nicht Aufgabe des Zweckverbandes, sondern der Eisenbahnverkehrsunternehmen. Ungeachtet des Satz 1 ist der Zweckverband befugt, Direktvergaben an vom Zweckverband wie eine eigene Dienststelle kontrollierte Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Durchführung des Verkehrs im SPNV vorzunehmen. Der Zweckverband wirkt gegenüber Eisenbahnverkehrsunternehmen darauf hin, dass ein bedarfsgerechtes Leistungsangebot erbracht und sparsam gewirtschaftet wird sowie alle Möglichkeiten zur Rationalisierung ausgeschöpft und marktwirtschaftliche Grundsätze beachtet werden.</p>	<p>(6) Die Durchführung des Verkehrs im SPNV ist nicht Aufgabe des Zweckverbandes, sondern der Eisenbahnverkehrsunternehmen. Ungeachtet des Satz 1 ist der Zweckverband befugt, <u>sich an Eisenbahnverkehrsunternehmen zu beteiligen</u> sowie Direktvergaben an vom Zweckverband wie eine eigene Dienststelle kontrollierte Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Durchführung des Verkehrs im SPNV vorzunehmen. Der Zweckverband wirkt gegenüber <u>allen</u> Eisenbahnverkehrsunternehmen darauf hin, dass ein bedarfsgerechtes Leistungsangebot erbracht und sparsam gewirtschaftet wird sowie alle Möglichkeiten zur Rationalisierung ausgeschöpft und marktwirtschaftliche Grundsätze beachtet werden.</p>	<p>Redaktionelle Klarstellung.</p>
<p>(6) Der Zweckverband kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben der Hilfe Dritter, insbesondere seiner Mitgliedsverbände bedienen. Die Aufgabenträger nach § 3 Abs. 1 ÖPNVG können durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung weitere Aufgaben auf den Zweckverband im Einvernehmen mit allen Mitgliedsverbänden übertragen.</p>	<p>(7) Der Zweckverband kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben der Hilfe Dritter, insbesondere seiner <u>Beteiligungsgesellschaften</u> bedienen.</p>	<p>Folgeänderung auf Grund des Trägerwechsels</p> <p>Die Möglichkeit zur Übertragung weiterer Aufgaben auf den NWL wurde aus Klarstellungsgründen in Absatz 5 und für Nicht-ZV-Mitglieder in Absatz 10 verschoben.</p>
<p>(7) Der Zweckverband arbeitet bei der Planung, Organisation und Ausgestaltung von Linienverkehren des SPNV, die das Gebiet anderer SPNV-Aufgabenträger berühren, mit diesen zusammen.</p>	<p>(8) Der Zweckverband arbeitet bei der Planung, Organisation und Ausgestaltung von Linienverkehren des SPNV, die das Gebiet anderer SPNV-Aufgabenträger berühren, <u>eng</u> mit diesen zusammen.</p>	<p>Redaktionelle Klarstellung.</p>
<p>(8) Der Verband ist berechtigt, sich im Rahmen seiner Aufgaben an der Bildung von Einrichtungen, Verbänden und Gesellschaften zu beteiligen.</p>	<p>(9) Der <u>Zweckverband</u> ist berechtigt, sich im Rahmen seiner Aufgaben an der Bildung von Einrichtungen, <u>(Zweck-)Verbänden</u> und <u>Gesellschaften des öffentlichen und/oder privaten Rechts zu beteiligen oder diese (mit) zu gründen</u>. Die Vorgaben der GO NRW,</p>	<p>Redaktionelle Klarstellung.</p>

	<p>insbesondere die §§ 107 ff. GO NRW sind zu beachten. Zur Wahrnehmung und Durchführung der Aufgaben gem. Abs. 3 Satz 2 errichtet der Zweckverband einen Eigenbetrieb und erlässt hierzu eine Betriebssatzung.</p> <p>(10) <u>Die im Zweckverbandsgebiet belegenen ÖPNV-Aufgabenträger, die nicht Zweckverbandsmitglieder sind, können ebenfalls</u> freiwillig weitere Aufgaben – vorbehaltlich einer jeweils abzuschließenden Kostentragsregelung – auf den Zweckverband übertragen (§ 5 Abs. 3a ÖPNVG NRW). <u>Diese (mandatierende oder auch delegierende) Aufgabenübertragung</u> auf den Zweckverband erfolgt dies durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung <u>nach dem GkG NRW.</u></p> <p>(11) Der Zweckverband nimmt in seinem <u>Zuständigkeitsbereich die Aufgabe eines Trägers öffentlicher Belange (TöB) wahr.</u></p>	<p>Möglichkeit auch der kreisangehörigen Aufgabenträger Aufgaben auf den NWL auf Basis einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu übertragen</p> <p>Redaktionelle Klarstellung.</p>
	<p style="text-align: center;"><u>§ 5</u> <u>Eigene Angelegenheiten</u></p> <p>(1) <u>Dem Zweckverband obliegt gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 GkG die Verwaltung seiner eigenen Angelegenheiten. Die Verwaltung der eigenen Angelegenheiten des Zweckverbandes umfasst insb.</u></p> <p>1. <u>die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes gemäß § 18 Absatz 3 GkG in Verbindung mit §§ 9 ff. Eigenbetriebsverordnung, insbesondere die Aufstellung des</u></p>	<p>§ 5 neu wegen neuer NWL-Struktur aus Klarstellungs-/Transparenzgründen neu eingefügt</p>

	<p><u>Wirtschaftsplans, die Buchführung und Kostenrechnung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses,</u></p> <p>2. <u>das Finanzmanagement des Zweckverbandes, insbesondere die Festsetzung und Erhebung von Umlagen und die Durchführung des Finanzausgleichs zwischen den Verbandsmitgliedern,</u></p> <p>3. <u>die personelle Besetzung der Organe von Tochter-/Beteiligungsgesellschaften nach Maßgabe dieser Satzung,</u></p> <p>4. <u>die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen und Beschlussfassungen der Verbandsversammlung,</u></p> <p><u>Die operative Umsetzung der Aufgaben des Zweckverbands kann auch durch eine Tochter-/Beteiligungsgesellschaft des Zweckverbands erfolgen, soweit sich der Zweckverband ihrer in wie einer eigenen Dienststelle bedienen kann und ihr alleiniger Träger ist.</u></p> <p>(2) <u>Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden gemäß § 18 Absatz 3 Satz 1 GkG die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.</u></p> <p>(3) <u>Dem Zweckverband obliegt die Regelung über die Entschädigung der Mitglieder der Organe des</u></p>	
--	---	--

Stand 26.08.2024, 17:14Uhr

	<p>Zweckverbandes NWL für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, der Ausschüsse und sonstiger politisch zu besetzenden Gremien innerhalb des <u>Zweckverbands</u>. Der Zweckverband erlässt hierzu in Anlehnung an die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der jeweils geltenden Fassung eine <u>Entschädigungssatzung</u>.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 6 <u>Übertragung von Aufgaben auf eine Tochtergesellschaft</u></p> <p>(1) Der Zweckverband <u>kann</u> seine Aufgaben gemäß §§ 4 und 5 delegierend zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung <u>und/oder mandatierend zur Durchführung auf eine Tochtergesellschaft übertragen</u>. Die Zuständigkeit des Zweckverbands für die Erhebung der Umlagen bleibt unberührt.</p> <p>(2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Ziele <u>dieser Tochtergesellschaft des Zweckverbands</u> aktiv zu fördern, sie unverzüglich mit den für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen zu versorgen und auf die Umsetzung der Beschlüsse der <u>Tochtergesellschaft</u> in ihrem Einflussbereich hinzuwirken.</p>	<p>§ 6 neu wegen neuer NWL-Struktur aus Klarstellungs-/Transparenzgründen neu eingefügt</p> <p>In Abhängigkeit der auf die Tochtergesellschaft übertragenen Aufgaben sind dort in der Satzung/Gesellschaftsvertrag auch die konkrete Zuständigkeit zu regeln. Der vorliegende Satzungsentwurf geht von einer umfassenden Übertragung der operativen Aufgaben auf die AöR aus. Hierzu wird der NWL für die Beschlussfassung im November/Dezember eine finale Formulierung vorlegen.</p> <p>Ausgehend von dem vorliegenden Satzungsentwurf müssten u.a. für die folgenden derzeit beim ZV</p>

		<p>bzw. der ZV-Versammlung (insb. bisheriger § 5) liegenden operativen Aufgaben eine Zuständigkeitszuweisung mit Stimmerfordernissen in der AöR-Satzung festgelegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">- Entscheidungen über die Aufstellung, Änderung und Fortschreibung des Nahverkehrsplanes.- alle wesentlichen Grundlagen der Finanzierung des SPNV- Festlegung des Förderkatalogs gem. § 12 Abs. 5 ÖPNVG- Entscheidung über die Herstellung des Einvernehmens bei der Festlegung und Fortschreibung des SPNV-Netzes gem. § 7 Abs. 4 ÖPNVG- die Entscheidung über Leitlinien der Tarifpolitik, Tarifstruktur sowie der Beförderungsbedingungen betreffend den NWL
--	--	--

Stand 26.08.2024, 17:14Uhr

<p style="text-align: center;">§ 5 Organe des Zweckverbandes</p> <p>Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstandsvorsteher.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Organe des Zweckverbandes</p> <p>Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstandsvorsteher.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Zusammensetzung der <u>Verbandsversammlung</u></p> <p>(1) Die <u>Verbandsversammlung</u> besteht aus den Vertretern der Mitgliedsverbände. Die Vertreter werden durch die <u>Verbandsversammlungen</u> der Mitgliedsverbände für deren Wahlzeit nach den Grundsätzen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit gewählt. Für jedes Mitglied der <u>Verbandsversammlung</u> ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu wählen. Jeder gewählte Vertreter eines Mitgliedsverbandes in der Verbandsversammlung hat eine Stimme.</p> <p>(2) Der <u>Verbandsvorsteher</u> und der <u>Geschäftsführer</u> des Zweckverbandes sind verpflichtet, an den Sitzungen der <u>Verbandsversammlung</u> teilzunehmen; der <u>Verbandsvorsteher</u> und die <u>Geschäftsführer</u> der Mitgliedsverbände sind berechtigt, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.</p> <p>(3) Der Zweckverband SPNV Ruhr-Lippe entsendet 12 Vertreter, der Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Zweckverband</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Zusammensetzung der <u>Verbandsversammlung</u></p> <p>(1) Die <u>Verbandsversammlung</u> <u>ist</u> die <u>Vertretungskörperschaft des Zweckverbandes</u> und besteht aus <u>insgesamt 64</u> Vertretern der <u>Verbandsmitglieder</u>. Jedes <u>Verbandsmitglied</u> entsendet <u>für die Dauer einer Wahlperiode wenigstens einen</u> <u>Vertreter in die <u>Verbandsversammlung</u></u>.</p> <p>(2) Die <u>Vertreter der Verbandsmitglieder in der</u> <u>Verbandsversammlung</u> werden durch die <u>Vertretungskörperschaft</u> für deren Wahlzeit <u>aus ihrer</u> <u>Mitte</u> sowie <u>aus den Dienstkräften des</u> <u>Verbandsmitgliedes bestellt</u>; <u>sofern mindestens zwei</u> <u>Vertreter zu benennen sind, muss mindestens ein</u> <u>Hauptverwaltungsbeamter dazu zählen</u>. Für <u>jeden</u> <u>Vertreter</u> ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu wählen. Jeder gewählte Vertreter eines <u>Verbandsmitglieds</u> in der <u>Verbandsversammlung</u> hat eine Stimme.</p>	<p>Folgeänderung auf Grund des Wechsels der Zweckverbandsträger sowie redaktionelle Klarstellung</p>

Stand 26.08.2024, 17:14Uhr

<p>Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe 10 Vertreter, der Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd Vertreter und der (SPNV) Münsterland 11 Vertreter, der 6 Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter 6 Vertreter.</p> <p>(4) Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neubestellten Vertreter weiter aus.</p>	<p><u>Der Amtsantritt nach einer allgemeinen Kommunalwahl erfolgt innerhalb von 4 Monate nach dem Wahltag der Stichwahl gemäß § 46c Abs. 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG), im Übrigen mit der ersten Teilnahme an einer Sitzung der <u>Verbandsversammlung.</u></u></p> <p>Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neubestellten Vertreter weiter aus.</p> <p><u>Die 64 Sitze in der <u>Verbandsversammlung werden hälftig nach der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder sowie der auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Zug-Kilometer den einzelnen Verbandsmitgliedern zugeordnet (Verteilungsschlüssel).</u> Maßgebend ist der letzte vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf ein Jahresende vor der Kommunalwahl fortgeschriebene Stand der Wohnbevölkerung <u>sowie der zum gleichen Stichtag festzustellenden Zug-Kilometer, sowie sie vom Zweckverband als SPNV-Aufgabenträger beauftragt wurden.</u></u></p> <p>(3) <u>Die <u>Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte ohne Aussprache für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.</u> Bei der Wahl des Vorsitzenden der <u>Verbandsversammlung und seines Stellvertreters</u> wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. <u>§ 67 Abs. 2 Sätze 2 bis 6 GO NRW gelten entsprechend.</u></u></p>	<p>Anpassung Entsendeverfahren in die Zweckverbandsversammlung auf neue NWL-Verbandsstruktur.</p> <p>Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung aus ehem. § 8 der NWL-Satzung in § 8 (neu) verschoben.</p>
---	--	---

Stand 26.08.2024, 17:14Uhr

	<p><u>Näheres regelt die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung. Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter sollen verschiedenen Verbandsmitgliedern angehören.</u></p> <p><u>Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während einer Wahlperiode aus der Verbandsversammlung aus, ist der Nachfolger für den Rest der Wahlperiode ohne Aussprache zu wählen. § 50 Absatz 3 Satz 7 GO NRW gilt entsprechend. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung.</u></p> <p><u>Die Wahlen gemäß Satz 1 und Satz 4 erfolgen nur dann in geheimer Abstimmung, wenn die Verbandsversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung beschließt.</u></p> <p><u>(4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können sich zu Faktionen zusammenschließen. § 56 Absatz 1 Satz 1 GO NRW gilt entsprechend und das gesetzliche Weisungsrecht der die Mitglieder der Verbandsversammlung entsendenden Zweckverbandsmitglieder gilt auch im Falle der Faktionsbildung uneingeschränkt vorrangig. Eine Fraktion setzt sich aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern der Verbandsversammlung zusammen. Jede Fraktion gibt sich zu Beginn der jeweiligen Wahlperiode ein Faktionsstatut.</u></p> <p><u>Die Faktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Verbandsversammlung</u></p>	<p>Ergänzung Zulassung der Faktionsbildung.</p>
--	---	--

	<p>mit. Sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. Fraktionssitzungen können auch ganz oder teilweise in digitalisierter Form als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden (Online-Sitzungen).</p> <p>(5) Der Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes ist verpflichtet, an den Sitzungen der <u>Verbandsversammlung</u> teilzunehmen. <u>Das Leitungsorgan der Tochtergesellschaft des Zweckverbandes, dass nach § 6 mandatierend und/oder delegierend Aufgaben für den Zweckverband erledigt</u> steht ein Teilnahmerecht an den Sitzungen der <u>Verbandsversammlung</u> jeweils mit beratender Stimme zu. Kreisangehörige Gemeinden, die der Gruppe von Behörden nach § 2 Abs. 2 beigetreten sind, haben ebenfalls die Möglichkeit, nach einem entsprechenden <u>Beschluss der <u>Verbandsversammlung</u> mit einem Gaststatus an den Sitzungen der <u>Verbandsversammlung</u> mit einem entsandten Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen.</u></p>	<p>Ergänzung Teilnahme von Vertretern der für die 2. Phase geplanten Tochtergesellschaft des NWL an der <u>Verbandsversammlung</u>.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Zuständigkeit der <u>Verbandsversammlung</u>; Bildung von Ausschüssen</p> <p>(1) Die <u>Verbandsversammlung</u> beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten des Verbandes. Sie ist berechtigt, sich Entscheidungen in allen Angelegenheiten vorzubehalten oder an sich zu ziehen, die sie für wesentlich hält. Die</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Zuständigkeit der <u>Verbandsversammlung</u></p> <p>(1) Die <u>Verbandsversammlung</u> beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes <u>gemäß § 5, sofern nicht durch das GkG NRW oder aufgrund dieser Satzung die <u>Zuständigkeit des <u>Verbandsvorstehers</u> begründet ist.</u> Sie ist berechtigt, sich Entscheidungen in allen Angelegenheiten vorzubehalten oder an sich zu</u></p>	<p>Anpassung der <u>Zuständigkeit der <u>Verbandsversammlung</u> an die neue NWL-Struktur.</u></p>

Stand 26.08.2024, 17:14Uhr

<p>Verbandsversammlung ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 Landesbeamtengesetz der beim Zweckverband beschäftigten Beamten. Die <u>Verbandsversammlung</u> bildet einen Vergabeausschuss und kann weitere Ausschüsse sowie einen Ältestenrat bilden und Entscheidungen an die Ausschüsse delegieren.</p> <p>(2) Die <u>Verbandsversammlung</u> entscheidet insbesondere über folgenden Angelegenheiten unter Beachtung der jeweils angegebenen Mehrheits- und Zustimmungserfordernisse:</p> <p>a) die Änderung der <u>Verbandssatzung</u> (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen/Zustimmung aller Mitgliedsverbände),</p> <p>b) <u>Auflösung des Zweckverbandes</u> (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen),</p> <p>c) <u>Aufnahme und Ausscheiden</u> von <u>Verbandsmitgliedern</u> (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen),</p>	<p>ziehen, die sie für wesentlich hält. Die <u>Verbandsversammlung</u> ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 Landesbeamtengesetz der beim Zweckverband beschäftigten Beamten.</p> <p>(2) Die <u>Verbandsversammlung</u> entscheidet über <u>die nachfolgenden Angelegenheiten – die nicht übertragbar sind</u> - unter Beachtung der jeweils angegebenen Mehrheits- und Zustimmungserfordernisse:</p> <p>1. <u>Wahl des Vorsitzenden</u> der <u>Verbandsversammlung</u> und <u>des Stellvertreters</u> (Mehrheit der abgegebenen Stimmen),</p> <p>2. <u>Wahl bzw. Bestellung und Entlassung bzw. Abberufung</u> des <u>Verbandsvorstehers</u> und <u>des Stellvertreters</u> (Mehrheit der abgegebenen Stimmen),</p>	<p>Je nach dem welche Themen zukünftig auf die AöR (über die AöR-Satzung) übertragen werden und welche beim ZV verbleiben, wären hier noch weitere Zustimmungsregelungen mit entsprechenden Stimmverhältnisse aufzunehmen. Die aktuelle Satzungsfassung geht von einer umfassenden Übertragung auf die AöR aus (vgl. oben § 6 im Hinweisfeld).</p> <p>Teilweise Reihenfolge geändert, neue Zuständigkeiten auf Grund der neuen Struktur aufgenommen</p>
--	--	---

Stand 26.08.2024, 17:14Uhr

<p>d) Aufstellung, Änderung und Fortschreibung des Nahverkehrsplans (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen/Zustimmung aller Mitgliedsverbände),</p> <p>e) alle wesentlichen Grundlagen der Finanzierung des SPNV (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen/ Zustimmung aller Mitgliedsverbände),</p> <p>f) Abschluss von Verkehrsverträgen (2/3 der satzungsgemäßen Stimmen). Start des Verfahrens und Definition des Vergabegegenstandes sowie wesentlichen Veränderungen oder Aufhebung von Verkehrsverträgen (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen/Zustimmung der betroffenen Mitgliedsverbände).</p> <p>g) Festlegung des Förderkatalogs gem. § 12 Abs. 5 ÖPNVG (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen)</p> <p>h) Entscheidung über die Herstellung des Einvernehmens bei der Festlegung und Fortschreibung des SPNV-Netzes gem. § 7 Abs. 4 ÖPNVG (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen/Zustimmung aller Mitgliedsverbände),</p> <p>i) Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Stellvertreter(innen) (Mehrheit der abgegebenen Stimmen),</p> <p>j) Wahl und Entlastung des Verbandsvorstehers/ der der Verbandsvorsteherin und der</p>	<p>3. <u>die Wahl und Abberufung/Abwahl der in die Organe von Tochter-/Beteiligungsgesellschaft des Zweckverbands zu entsendenden Vertreter und stellvertretenden Vertreter des Zweckverbandes in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 4 GO NRW (Mehrheit der abgegebenen Stimmen),</u></p> <p>4. <u>die Bestimmung von ständigen Gästen in den Gremien von Tochter-/Beteiligungsgesellschaften entsprechend der jeweiligen Satzung der Tochter-/Beteiligungsgesellschaften (Mehrheit der abgegebenen Stimmen),</u></p> <p>5. <u>die Verteilung der Vorsitze in den Ausschüssen von Tochter-/Beteiligungsgesellschaften in entsprechender Anwendung des § 58 Absatz 5 GO NRW (Mehrheit der abgegebenen Stimmen),</u></p> <p>6. <u>die Erteilung von Weisungen zur Stimmabgabe der Vertreter des Zweckverbands in den Organen von Tochter-/Beteiligungsgesellschaften u.a. in den Fällen des § 114a Abs. 7 Satz 3 Ziffern 1 und 2 GO NRW i.V.m. dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag/der Satzung der Tochter-/Beteiligungsgesellschaft (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen),</u></p> <p>7. <u>die Entscheidung über die Zustimmung der Vertreter des Zweckverbands zu Entscheidungen der Organe von Tochter-/Beteiligungsgesellschaften u.a. gemäß § 114a Abs. 7 Satz 6 GO NRW in Verbindung mit dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag/der Satzung der Tochter-/Beteiligungsgesellschaften (Mehrheit der abgegebenen Stimmen),</u></p> <p>8. <u>die Änderung der</u></p>	
--	---	--

Stand 26.08.2024, 17:14Uhr

<p>Stellvertreter(innen) (Mehrheit der abgegebenen Stimmen),</p> <p>k) Bestellung und Abberufung sowie Beförderung bzw. Höhergruppierung des Geschäftsführers/ der Geschäftsführerin (Mehrheit der abgegebenen Stimmen)</p> <p>l) Erlass der Haushaltssatzung und die Festlegung des Haushaltsplans einschließlich der Verbandsumlage und ihrer Grundlagen (Mehrheit der abgegebenen Stimmen),</p> <p>m) Feststellung der Jahresrechnung/des Jahresabschlusses (Mehrheit der abgegebenen Stimmen),</p> <p>n) Einrichtung und Aufgabe von Geschäftsstellen (Mehrheit der abgegebenen Stimmen/Zustimmung der betroffenen Mitgliedsverbände),</p> <p>o) Mitgliedschaft des Zweckverbandes in anderen Verbänden, Gesellschaften und Organisationen (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen),</p> <p>p) Geschäftsordnungen des Verbandsvorstehers und der Geschäftsführung (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen),</p>	<p>a) <u>Satzung des Zweckverbands (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen),</u></p> <p>b) <u>Satzung des Eigenbetriebs (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen),</u></p> <p>c) <u>Satzung von Beteiligungs-/Tochtergesellschaften (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen)</u></p> <p>9. <u>Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses des Zweckverbands sowie des Eigenbetriebs (Mehrheit der abgegebenen Stimmen),</u></p> <p>10. <u>den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen, insbesondere von Satzungen zur Festsetzung und Erhebung von Umlagen und von Satzungen zur Regelung der Modalitäten und der Höhe von Entschädigungsleistungen (Mehrheit der abgegebenen Stimmen),</u></p> <p>11. <u>Entlastung des Verbandsvorstehers (Mehrheit der abgegebenen Stimmen),</u></p> <p>12. <u>vermögensrechtliche Entscheidungen von erheblicher Bedeutung (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen),</u></p> <p>13. <u>Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen),</u></p> <p>14. <u>Auflösung des Zweckverbandes (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen),</u></p> <p>15. <u>Übertragung und Übernahme von Angelegenheiten auf bzw. von benachbarten Zweckverbänden gemäß § 6 Abs. 2 ÖPNVG NRW sowie die Rückgängigmachung der Übertragung bzw. Übernahme (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen)</u></p>	
---	---	--

	<p>16. <u>der verbindliche Vorschlag für die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes/Geschäftsführung von Tochter-/Beteiligungsgesellschaften des Zweckverbands (Mehrheit der abgegebenen Stimmen),</u></p> <p>17. <u>Beteiligung des Zweckverbandes an bzw. Gründung von</u> anderen Gesellschaften (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen),</p> <p>18. <u>Geschäftsordnungen des Verbandsvorstehers und – soweit erforderlich – der Geschäftsführung (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen),</u></p> <p>(3) <u>Die entsandten Vertreter des Zweckverbandes sind bei der Stimmabgabe in Organen und Ausschüssen der Tochter-/Beteiligungsgesellschaften des Zweckverbands an Weisungen der Verbandsversammlung gebunden (u.a. § 114a Abs. 7 Satz 3 Ziffern 1 und 2 GO NRW).</u></p> <p>(4) <u>Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung; in ihr sind insbesondere das Verfahren, die Ladungsfrist, die Form der Einberufung sowie die Geheimhaltung wettbewerbsrelevanter Daten sowie – unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen insb. an die Her-/Sicherstellung der Öffentlichkeit – auch die Möglichkeit zur Durchführung von digitalen Sitzungen zu regeln.</u></p> <p>(5) <u>Entscheidungen der Verbandsversammlung, die sich nur im Gebiet eines Verbandsmitgliedes bzw. einzelner (bis maximal drei) Verbandsmitglieder unmittelbar verkehrlich auswirken, dürfen nur mit dessen/deren Einverständnis erfolgen (§ 5 Abs. 4 ÖPNVG).</u></p>	<p>Redaktionelle Klarstellung des Weisungsrechts insb. vor dem Hintergrund des aufgenommenen Rechts zur Fraktionsbildung</p> <p>Regelung zum „Minderheitenschutz“</p>
--	--	---

Stand 26.08.2024, 17:14Uhr

(3) Die Verbandsversammlung bildet einen Vergabeausschuss, der zuständig ist für die Durchführung von Vergabeverfahren bei Verkehrsverträgen und sonstigen Ausschreibungen mit einem Auftragswert größer 1 Mio. Euro einschließlich der zum Abschluss des Vergabeverfahrens notwendigen Vergabeentscheidung. Die Bestimmung der auszuschreibenden Leistungen und der Vergabe- und Auswahlkriterien bleibt der Verbandsversammlung nach Absatz 1 vorbehalten. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vergabeausschusses, die die Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt.

(4) Auf die Wahl der Vorsitzenden von Ausschüssen im Sinne der Satzung – unter Berücksichtigung des

(6) Die Verbandsversammlung bildet – soweit die Ausgabe der SPNV-Vergaben nicht auf eine Tochter-/Beteiligungsgesellschaft mandatierend bzw. delegierend übertragen wurde - einen Vergabeausschuss, der zuständig ist für die Durchführung von Vergabeverfahren bei Verkehrsverträgen und sonstigen Ausschreibungen mit einem Auftragswert größer 1 Mio. Euro einschließlich der zum Abschluss des Vergabeverfahrens notwendigen Vergabeentscheidung. Die Bestimmung der auszuschreibenden Leistungen und der Vergabe- und Auswahlkriterien bleibt – soweit die Ausgabe der SPNV-Vergaben nicht auf eine Tochter-/Beteiligungsgesellschaft mandatierend bzw. delegierend übertragen wurde - der Verbandsversammlung vorbehalten, die diese Punkte mit 2/3 der satzungsmäßigen Stimmen bestimmt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vergabeausschusses, die die Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt.

(7) Die Verbandsversammlung kann zusätzlich zu dem Vergabeausschuss nach Abs. 6 und dem Hauptausschuss nach § 12 weitere Ausschüsse sowie Entscheidungen an die Ausschüsse delegieren.

(8) Auf die Wahl der Vorsitzenden von Ausschüssen im Sinne der Satzung werden die Grundsätze des Verhältniswahlrechts im Sinne von § 8 Abs. 1 der Satzung entsprechend angewandt.

Stand 26.08.2024, 17:14Uhr

<p>Ältestenrates – werden die Grundsätze des Verhältniswahlrechts im Sinne von § 8 Abs. 1 der Satzung entsprechend angewandt.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 8 Vorsitz, Einberufung</p> <p>(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte ohne Aussprache für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden¹ und vier stellvertretende Vorsitzende, so dass alle Mitgliedsverbände repräsentiert sind. Bei der Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner Stellvertreter wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.</p> <p>(2) Der Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Aufstellung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Benehmen mit dem Geschäftsführer, der sich mit dem Verbandsvorsteher abstimmt. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 10 Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist auf eine Woche abkürzen. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Vorsitz und Einberufung <u>der Verbandsversammlung</u></p> <p>(1) <u>Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Vorlagen ein. Vorlagen, die zunächst nicht beigefügt werden können, sind unverzüglich nachzureichen.</u> Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 10 <u>Werk</u>tage liegen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der <u>Versammlungstag nicht mitgerechnet werden.</u> In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist auf <u>7 Kalendertage</u> abkürzen. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.</p>	<p>Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung wurde in § 8 der NWL-Satzung (neu) verschoben.</p> <p>Redaktionelle und inhaltlich-verfahrenstechnische Klarstellungen</p> <p>Redaktionelle und inhaltlich-verfahrenstechnische Klarstellungen</p>

Mit der Bezeichnung des „Vorsitzenden“ ist die männliche, weibliche und geschlechtsneutrale Form umfasst.

Stand 26.08.2024, 17:14Uhr

<p>(3) Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Mitgliedsverband oder der Vorstandsvorsteher die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.</p> <p>Zu der konstituierenden Sitzung laden die Vorstandsvorsteher der Mitgliedsverbände gemeinsam ein, zu der jeweils ersten Sitzung nach der Neubildung der Zweckverbandsversammlung lädt der Vorstandsvorsteher oder sein Stellvertreter ein.</p>	<p>(2) Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn <u>es die Geschäftslage erfordert</u> oder <u>wenn ein Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich</u> die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände <u>verlangt</u>.</p> <p>(3) <u>Zu der konstituierenden Sitzung einer neuen Wahlperiode lädt der bis dahin amtierende Verbandsvorsitzende ein;</u> zu der jeweils ersten Sitzung nach der Neubildung der Zweckverbandsversammlung lädt <u>sodann</u> der <u>neue</u> Vorstandsvorsteher oder sein Stellvertreter ein.</p>	<p>Redaktionelle und inhaltlich-verfahrenstechnische Klarstellungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Niederschrift</p> <p>(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann in einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung zu einer weiteren Sitzung eingeladen werden. Für diese Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung beschlussfähig. In der Einladung ist auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Beschlussfähigkeit, <u>Stimmrecht</u>, Abstimmung, Niederschrift</p> <p>(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als <u>die Hälfte</u> der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann in einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung zu einer weiteren Sitzung eingeladen werden. Für diese Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung beschlussfähig. In der Einladung ist auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.</p>	<p>Änderung entsprechend § 49 GO NRW</p>

Stand 26.08.2024, 17:14Uhr

<p>(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich nicht aus dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder dieser Satzung etwas anderes ergibt.</p> <p>(3) Beschlüsse im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 4 sind in der Verbandsversammlung einstimmig zu fassen. Beschlüsse, die überwiegend oder ausschließlich Angelegenheiten einzelner Mitgliedsverbände betreffen, bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit der Vertreter der betroffenen Mitgliedsverbände. Beschlüsse über den Abschluss eines Verkehrsvertrages bedürfen der Zustimmung des Mitgliedsverbands, in dessen Gebiet Vertragsleistungen erbracht werden.</p> <p>Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von dem</p>	<p>(2) <u>Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.</u></p> <p>Beschlüsse der Verbandsversammlung werden <u>grundsätzlich</u> mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich nicht aus dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder dieser Satzung etwas anderes ergibt.</p> <p><u>Wahlen werden, wenn weder das Gesetz etwas anderes bestimmt noch jemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Gewählt wird, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat. Erreicht niemand diese Mehrheit, so findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.</u></p> <p>(3) <u>Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von dem</u></p>	<p>Redaktionelle und inhaltlich-verfahrenstechnische Klarstellungen</p> <p>„Minderheitenschutz“ aus alter Satzungsfassung wurde nach oben verschoben</p>
--	--	--

Stand 26.08.2024, 17:14Uhr

<p>Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seinem Vertreter zu unterzeichnen. Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu erheben. Werden solche Einwendungen nicht innerhalb von drei Wochen seit Zugang der Niederschrift erhoben, gilt die Niederschrift als genehmigt.</p>	<p>Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seinem Vertreter zu unterzeichnen. Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu erheben. Werden solche Einwendungen nicht innerhalb von drei Wochen seit Zugang der Niederschrift erhoben, gilt die Niederschrift als genehmigt.</p> <p><u>(4) Ist im Falle dringender Angelegenheiten, die der Entscheidung der Verbandsversammlung unterliegen, die rechtzeitige Einberufung der Verbandsversammlung nicht möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung – im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter – mit einem Mitglied der Verbandsversammlung entscheiden. Diese Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Verbandsversammlung kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.</u></p> <p><u>(5) Wenn und solange nach § 11 Infektionsschutzgesetz NRW (oder einer anderen Rechtsgrundlage mit ähnlicher Zielsetzung) eine epidemische Lage von besonderer Tragweite festgestellt ist, können eilbedürftige Angelegenheiten, die der Entscheidung der Verbandsversammlung unterliegen, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15b GkG NRW getroffen werden, wenn sich 2/3 der Mitglieder der Verbandsversammlung mit der schriftlichen Abgabe der</u></p>	<p>Redaktionelle und inhaltlich-verfahrenstechnische Klarstellungen</p> <p>Aktualisierung</p>
---	---	---

Stand 26.08.2024, 17:14Uhr

	<p><u>Stimmen einverstanden erklären. Näheres regelt die Geschäftsordnung.</u></p>	
	<p style="text-align: center;"><u>§ 12</u> <u>Hauptausschuss</u></p> <p>(1) <u>Die Verbandsversammlung bildet einen Hauptausschuss.</u></p> <p><u>Der Ausschuss bestehen aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern, wobei 2/3 aus politisch Vertretern und 1/3 aus entsandten Hauptverwaltungsbeamten der Mitglieder bestehen. Für jedes Ausschussmitglied ist jeweils ein Stellvertreter zu benennen.</u></p> <p>(2) <u>Der Ausschuss ist einerseits zuständig für die fachliche Vorbereitung der Entscheidung der Verbandsversammlung in den Angelegenheiten von besonderer finanzieller Bedeutung gem. § 9 Abs. 2 Nr. 9, 10 und 12.</u></p> <p>(3) <u>Der Ausschuss nimmt die Funktion des Kämmerers im Sinne des § 7 EigVO wahr.</u></p> <p>(4) <u>Der Ausschuss berät zudem den Verbandsvorsteher insb. in Grundsatzfragen und strategischen Themen betreffend den Zweckverband und überwacht die Tätigkeiten des Verbandsvorstehers.</u></p> <p>(5) <u>Der Verbandsvorsteher darf die nachfolgend bestimmten Handlungen und Geschäfte nur nach vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses vornehmen, soweit</u></p>	<p>Neu eingefügt und mit Blick auf die neue Struktur ausgestaltet</p>

Stand 26.08.2024, 17:14Uhr

Geschäfte bzw. Handlungen nicht bereits im Wirtschaftsplan oder in etwaigen Nachträgern zu diesem Plan hinsichtlich der notwendigen Sach- und Personalinvestitionen berücksichtigt sind:

1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, sondern das einzelne Grundstücksgeschäft einen Wert von 500.000 Euro übersteigt
2. Abschluss oder Änderung von Lizenz-, Pacht-, Miet- oder Leasingverträgen, soweit der Zweckverband dadurch im Einzelfall zu einer jährlichen Zahlung von mehr als 1 Mio. Euro ohne die gesetzliche Umsatzsteuer verpflichtet wird; dies gilt nicht für Verträge mit dem den Zweckverband verbundenen Unternehmen
3. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Schuldbeitritt, Patronatserklärungen oder anderen Haftungen für Verbindlichkeiten Dritter (einschließlich Unternehmen, an denen der Zweckverband mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich beteiligt ist), wenn der Wert der Maßnahme im Einzelfall 500.000 Euro ohne die gesetzliche Umsatzsteuer übersteigt
4. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und prozessbeendenden Handlungen und Erklärungen sowie die Stundung und der Erlass von Forderungen, sofern der Wert der Maßnahmen im Einzelfall 1 Mio. Euro ohne die gesetzliche Umsatzsteuer übersteigt
5. Investitionen, durch die das im Wirtschaftsplan genehmigt Investitionsvolumen um mehr als 10% überschritten wird

	<p><u>Wenn zustimmungsbedürfte Geschäfte nach diesem Absatz keinen Aufschub dulden und die Einberufung des Hauptausschusses nicht unverzüglich möglich ist oder dieser keine unverzügliche Beschlussfassung möglich macht, darf der Verbandsvorsteher mit Zustimmung des Ausschussvorsitzenden oder im Vertretungsfall seinem Stellvertreter eine selbstständige Eilentscheidung treffen. Die Gründe für die Eilbedürftigkeit und die Art der Erledigung sind dem Hauptausschuss in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.</u></p> <p>(6) <u>Die §§ 10 und 11 gelten entsprechend.</u></p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 Verbandsvorsteher</p> <p>(1) Die Verbandsversammlung wählt aus dem Kreis der Verbandsvorsteher der Mitgliedsverbände auf Vorschlag eines Mitgliedsverbandes für die Dauer der jeweiligen Kommunalwahlperiode einen Verbandsvorsteher und vier Stellvertreter, so dass alle Mitgliedsverbände auf dieser Ebene vertreten sind. Das Vorschlagsrecht nach Satz 1 steht den Zweckverbänden entsprechend ihrer Größe in folgender zeitlicher Reihenfolge zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zweckverband Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Ruhr-Lippe („ZRL“) – Zweckverband Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland („ZVM“) – Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe („VVOWL“) 	<p style="text-align: center;">§ 13 Verbandsvorsteher</p> <p>(1) <u>Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte grundsätzlich einen ehrenamtlichen Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder für die Zeit der jeweiligen Wahlperiode für die sie gewählt wurden, jedoch höchstens für die Dauer ihres Hauptamtes. Im Falle des Verlustes ihres Hauptamtes infolge einer Wahl gemäß § 65 Abs. 1 GO NRW bzw. § 44 Abs. 1 der KrO NRW oder eines sonstigen Grundes (z.B. Rücktritt, Abwahl etc.), üben sie ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorstehers bzw. des neu gewählten Stellvertreters weiter aus.</u></p>	<p>Anpassung Wahl des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers an neue NWL-Struktur.</p>

Stand 26.08.2024, 17:14Uhr

<p>– Nahverkehrsbund Paderborn/Höxter („nph“) – Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd („ZWS“)</p> <p>Steht das Vorschlagsrecht dem ZWS zu, liegt dieses in der darauffolgenden Kommunalwahlperiode sodann wieder beim ZRL, so dass die vorgenannte Reihenfolge erneut beginnt.</p> <p>Das Vorschlagsrecht erstreckt sich auch auf die zu wählenden Stellvertreter. Verzichtet ein Mitgliedsverband darauf, seinen eigenen Verbandsvorsteher vorzuschlagen und schlägt stattdessen die Wiederwahl des Verbandsvorstehers vor, bleibt die zeitliche Reihenfolge des Vorschlagsrechts unverändert, so dass nach Ablauf der Wiederwahlperiode das Vorschlagsrecht dem nächsten Verband in der in Satz 2 vorgesehenen Reihenfolge zusteht.</p> <p>Näheres regelt die Geschäftsordnung des/der Verbandsvorsteher(in).</p> <p>(2) Die Amtszeit des Verbandsvorstehers und der Stellvertreter endet mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt oder der Neuwahl bzw. der Wiederwahl.</p> <p>(3) Grundlagen, Zuständigkeiten sowie die Rechte und Pflichten des Verbandsvorstehers ergeben sich aus dem GkG, dieser Satzung, der Geschäftsordnung für den Verbandsvorsteher sowie der Beschlüsse der Versammlung.</p> <p>(4) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie die übrige Verwaltung des</p>	<p>(2) Abweichend von Absatz 1 kann - wenn es nach Art und Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben zweckmäßig ist - die Versammlung mit 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen beschließen einen hauptamtlichen Verbandsvorsteher zu bestellen. Als hauptamtlicher Verbandsvorsteher kann bestellt werden, wer die für dieses Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzt. Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben. Die Amtszeit des hauptamtlichen Verbandsvorstehers beträgt 5 Jahre. Er ist in das Beamtenverhältnis oder Angestelltenverhältnis auf Zeit zu berufen. Er ist berechtigt und auf Verlangen der Versammlung verpflichtet, an den Sitzungen etwa gebildeter Ausschüsse teilzunehmen. Für die Wahl der Stellvertreter des hauptamtlichen Verbandsvorstehers findet Absatz 1 Anwendung.</p> <p>(3) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie die übrige Verwaltung des Zweckverbandes nach Maßgabe der geltenden Gesetze, der</p>	<p>Aufnahme Möglichkeit einen hauptamtlichen Verbandsvorsteher zu bestellen.</p>
---	---	--

Stand 26.08.2024, 17:14Uhr

<p>Zweckverbandes nach Maßgabe der geltenden Gesetze, der Verbandssatzung, der Geschäftsordnung für den Vorstandsvorsteher sowie der Beschlüsse der Verbandsversammlung, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstandsvorsteher entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 16 Abs. 2 Satz 1 GkG i.V.m. § 10 Abs. 4 Satz 1 der Satzung des NWL sind.</p>	<p>Verbandssatzung, der Geschäftsordnung für den Vorstandsvorsteher sowie der Beschlüsse der Verbandsversammlung, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstandsvorsteher entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 16 Abs. 2 Satz 1 GkG sind.</p> <p><u>(4) Verpflichtungserklärungen des Zweckverbandes sowie die Bevollmächtigung zu Verpflichtungserklärungen des Zweckverbandes sind vom Vorstandsvorsteher und dem stellvertretenden Vorstandsvorsteher zu unterzeichnen. In Fällen äußerster Dringlichkeit genügt gemäß § 16 Absatz 4 Satz 3 GkG die Unterschrift des Vorstandsvorstehers oder die seines stellvertretenden Vorstandsvorstehers. In diesem Fall ist unverzüglich die Genehmigung der Verbandsversammlung zu dieser Erklärung verbunden mit der Zustimmung zu der Feststellung, dass ein Fall äußerster Dringlichkeit vorlag, einzuholen.</u></p>	<p>Klarstellung und Aufnahme Vertretungsregelung für Vorstandsvorsteher.</p>
<p>(5) Der Vorstandsvorsteher bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben eines Geschäftsführers. Rechte und Pflichten des Geschäftsführers sowie die Zusammenarbeit zwischen Vorstandsvorsteher und Geschäftsführer werden im Einzelnen in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung geregelt.</p>	<p>(5) Der <u>ehrenamtliche</u> Vorstandsvorsteher kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben eines Geschäftsführers <u>bedienen</u>. Rechte und Pflichten des Geschäftsführers sowie die Zusammenarbeit zwischen <u>dem</u> Vorstandsvorsteher und Geschäftsführer werden im</p>	<p>Klarstellende Folgeänderung</p>

<p>Der Geschäftsführer ist nach Maßgabe der Geschäftsordnung und entsprechender Anweisungen des Verbandsvorstehers zur Abgabe von Erklärungen nach § 16 Abs. 4 GkG i.V.m. § 64 Abs. 2 bis 4 GO NRW berechtigt.</p> <p>(6) Der Verbandsvorsteher hat jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf des Haushaltsplans der Verbandsversammlung vorzulegen. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(7) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des Zweckverbandes. Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers ist die Verbandsversammlung.</p>	<p>Einzelnen in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung geregelt.</p> <p>Der Geschäftsführer ist nach Maßgabe der Geschäftsordnung und entsprechender Anweisungen des Verbandsvorstehers zur Abgabe von Erklärungen nach § 16 Abs. 4 GkG i.V.m. § 64 Abs. 2 bis 4 GO NRW berechtigt.</p> <p>(6) Der Verbandsvorsteher hat jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf des Haushaltsplans der Verbandsversammlung vorzulegen. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(7) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des Zweckverbandes. Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers ist die Verbandsversammlung.</p>	
<p style="text-align: center;">§11 Dienstkräfte/Aufgabendurchführung</p> <p>Der Zweckverband stellt zur Erledigung seiner Aufgaben Beamte/Beamtinnen und/oder Beschäftigte ein. Über die Einstellung, Anstellung, Beförderung bzw. Höhergruppierung und Entlassung der Beamten/Beamtinnen und der Beschäftigten entscheidet im Rahmen des Stellenplans grundsätzlich der Verbandsvorsteher als Dienstvorgesetzter, sofern er diese Kompetenz nicht auf den Geschäftsführer zur selbständigen Erledigung im Sinne von § 10 übertragen hat. Näheres hierzu bestimmt die Geschäftsordnung für den Verbandsvorsteher bzw. für die Geschäftsführung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Dienstkräfte/Aufgabendurchführung</p> <p>Der Zweckverband stellt zur Erledigung seiner Aufgaben Beamte/Beamtinnen und/oder Beschäftigte ein. Über die Einstellung, Anstellung, Beförderung bzw. Höhergruppierung und Entlassung der Beamten/Beamtinnen und der Beschäftigten entscheidet im Rahmen des Stellenplans grundsätzlich der Verbandsvorsteher als Dienstvorgesetzter, sofern <u>der ehrenamtliche Verbandsvorsteher</u> diese Kompetenz nicht auf den Geschäftsführer zur selbständigen Erledigung im Sinne von § 13 übertragen hat. Näheres hierzu bestimmt die Geschäftsordnung für den Verbandsvorsteher bzw. für die Geschäftsführung.</p>	<p>Klarstellende Folgeänderung</p>

<p style="text-align: center;">§ 12 Beirat</p> <p>(1) Der Zweckverband errichtet einen Beirat, der beratende Funktion für den Vorstandsvorsteher und den Geschäftsführer ausübt. Im Rahmen dieser Funktion stellt der Beirat vorrangig die grundsätzliche Beratung in allen Angelegenheiten des Zweckverbandes einschließlich des gegenseitigen Informationsaustausches sowie der Abstimmung von den Zweckverband betreffenden Themen sicher. Der Beirat besteht aus sechs Mitgliedern. Jedes Verbandsmitglied ist befugt, jeweils ein Mitglied in den Beirat zu entsenden. Bei den zu entsendenden Beiratsmitgliedern handelt es sich um die Geschäftsführer der Mitgliedsverbände. Der Vorstandsvorsteher des NWL ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Beirates üben das ihnen übertragene Amt grundsätzlich persönlich aus. Bei Verhinderung kann sich jedes entsandte Beiratsmitglied jeweils durch den stellvertretenden Geschäftsführer des jeweiligen Mitgliedszweckverbandes vertreten lassen.</p> <p>(3) Der Beirat tagt mindestens 4 mal pro Geschäftsjahr. Die Sitzungstermine des Beirates werden für das jeweilige Kalenderjahr mit Kenntnis von den Sitzungsterminen der Verbandsversammlung in Anlehnung an den Sitzungsturnus der Verbandsversammlung terminiert. Die Ladung zu den Sitzungen des Beirates erfolgt durch den Geschäftsführer des Zweckverbandes. Über</p>	<p>[Ersatzlos gestrichen]</p>	<p>Auf Grund der geänderten Struktur nicht mehr auf Ebene des Zweckverbandes erforderlich</p>
---	-------------------------------	---

Stand 26.08.2024, 17:14Uhr

<p>Informationen, welche die Beiratsmitglieder in ihrer Funktion als Beiratsmitglieder erlangen, haben sie Stillschweigen zu wahren. Von dieser Verschwiegenheitsverpflichtung ausgenommen (d.h. nicht erfasst) ist die Nutzung erlangter Informationen im Rahmen der Tätigkeit des jeweiligen Beiratsmitglieds als Geschäftsführer des jeweiligen Mitgliedszweckverbands.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 13 Finanzierung</p> <p>(1) Die Aufgabenwahrnehmung des Zweckverbandes dient nicht der Gewinnerzielung. Der Zweckverband bestreitet seine allgemeinen Ausgaben vorrangig aus der vom Land gem. §§ 11 Abs. 1 und 15a ÖPNVG gewährten jährlichen Pauschale.</p> <p>(2) Die nach Abzug der für die allgemeinen Ausgaben vorgesehenen Mittel verbleibende Summe aus der jährlichen Pauschale gem. § 11 Abs. 1 ÖPNVG setzt der Zweckverband nach den Zielen und Erfordernissen des Nahverkehrsplans anteilig in den jeweiligen Gebieten der Mitgliedsverbände ein.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Finanzierung <u>der verschiedenen Aufgaben</u></p> <p>(1) Die Aufgabenwahrnehmung des Zweckverbandes dient nicht der Gewinnerzielung. Der Zweckverband bestreitet <u>die Finanzierung des SPNV, der ihm Bereich des Mobilitätsverbands freiwillig übertragenen Aufgaben, seiner eigenen Aufwendungen sowie die Finanzierung von Tochter-/Beteiligungsgesellschaften, die mandatierend und/oder delegierend Aufgaben des Zweckverbands übernommen haben</u> nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze aus dem ihm von Seiten des Bundes und des Land zur Verfügung gestellten <u>Zuwendungen und öffentlichen Fördermitteln (insb. § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW), den im SPNV erzielten bzw. den den einzelnen Eisenbahnverkehrsunternehmen zustehenden und auf Basis der Verkehrsverträgen dem NWL zuzuordnenden Einnahmen und Einnahmensurrogaten sowie eigenen Mitteln des Zweckverbands (Finanzierungsumlagen).</u></p> <p>(2) <u>Der Zweckverband wirkt darauf hin, dass die auf das Verbandsgebiet entfallenden Zuwendungen und sonstige Fördermittel des Landes und des Bundes, die dem</u></p>	<p>Ausdifferenzierung der Umlageverfahren auf Grund der veränderten Struktur sowie des geänderten Aufgabenspektrums</p>

Stand 26.08.2024, 17:14Uhr

Zweckverband und/oder seinen Tochter-/Beteiligungsgesellschaften nach § 6 mandatierend und/oder delegierend Aufgaben für den Zweckverband entweder als SPNV-Pauschale nach Maßgabe des ÖPNVG NRW und der dazu ergangenen Rechtsvorschriften oder auf anderen Rechtsgrundlagen zur Finanzierung des SPNV-Leistungsangebots gewährt werden und die auf das Verbandsgebiet des Zweckverbands entfallenden Einnahmen und Einnahmensurrogate der Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Finanzierung des SPNV-Leistungsangebots ausreichen.

Das jeweilige SPNV-Leistungsangebot wird bestimmt durch den Nahverkehrsplan des NWL, der Beschlüsse der Gremien des NWL sowie der jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsaufträge (u.a. Verkehrsvertrag, Betrauung, Auferlegung sowie sonstiger Rechtsakte) mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen.

Reichen die vorstehenden Zuwendungen und sonstigen Fördermittel sowie die Einnahmen und Einnahmensurrogate nicht aus um das vorstehend definierte SPNV-Leistungsangebot zu finanzieren, kann der Zweckverband eigene Mittel zur Finanzierung des SPNV verwenden. Der Zweckverband kann hierzu – sowie erforderlich – nach Maßgabe des Wirtschaftsplans eine SPNV-Umlage gemäß § 19 GkG NRW erheben. Der jeweilige Anteil der Verbandsmitglieder an der SPNV-Umlage berechnet sich dabei anhand der jeweiligen auf dem Gebiet der einzelnen Zweckverbandsmitglieder belegenen Zug-Kilometer p.a. sowie der der Entsendung der Vertreter

des einzelnen Zweckverbandsmitglieder zu Anfang einer jeweiligen Wahlperiode zu Grunde lag zu Grunde gelegten Einwohnerzahl nach § 15 Abs. 2.

- (3) Die nach Abzug der für die Finanzierung der SPNV-Betriebsleistungen nach dem vorstehenden Absatz verbleibende Summe aus den jährlichen Zuwendungen und sonstigen Fördermittel sowie die Einnahmen und Einnahmensurrogate kann der Zweckverband im Rahmen gesetzlichen Vorgaben zur Finanzierung seiner sonstigen eigenen Verwaltungsaufwendungen sowie der im freiwillig übertragenen Aufgaben nach § 4 Abs. 5 verwenden. Reichen diese sowie die ihm von den Zweckverbandsmitgliedern sowie anderen Aufgabenträgern im Zusammenhang mit der freiwilligen Übertragung von Aufgaben zur Verfügung gestellter Ausgleichsleistungen nicht aus, um den Eigenaufwand des Zweckverbands zu decken, kann der Zweckverband eigene Mittel zur Finanzierung seines Eigenaufwands verwenden. Der Zweckverband kann hierzu – sowie erforderlich – nach Maßgabe des Wirtschaftsplans eine gesonderte Eigenaufwands-Umlage gemäß § 19 GkG NRW erheben. Der jeweilige Anteil der Verbandsmitglieder an der Eigenaufwands-Umlage berechnet sich dabei hälftig anhand der jeweiligen Einwohneranzahl, der der Entsendung von Vertretern des einzelnen Zweckverbandsmitglieder zu Anfang einer jeweiligen Wahlperiode zu Grunde lag, sowie der jeweiligen auf dem Gebiet der einzelnen Zweckverbandsmitglieder belegenen Zug-Kilometer p.a.

(4) Die nicht durch eigene Erträge oder Zuwendungen bzw. sonstige Fördermittel Dritter gedeckten Aufwendungen einer Tochter-/Beteiligungsgesellschaft des Zweckverbands, die nach § 6 mandatierend und/oder delegierend Aufgaben für den Zweckverband erledigt bzw. diesen bei der Erledigung seiner Aufgaben operativ unterstützt, werden vom Zweckverband ausgeglichen. Hierzu leitet der Zweckverband bei Bedarf und auf Anforderung der entsprechenden Tochter-/Beteiligungsgesellschaft die ihm als Zuwendungsempfänger oder im Wege der Umlage oder auf sonstige Weise vereinnahmten Mittel als Betriebs-/ Investitionskostenzuschuss weiter.

(5) Der nicht durch eigene Erträge oder sonstige Zuwendungen Dritter oder auf Basis des vorstehenden Satzes gedeckte Eigenaufwand der entsprechenden Tochter-/Beteiligungsgesellschaft wird vom Zweckverband durch Einlagen ausgeglichen. Zur Finanzierung dieses Eigenaufwands kann der Zweckverband auf Basis des Wirtschaftsplans eine Umlage erheben oder nicht verwendete Mittel nach den vorstehenden Absätzen unter Beachtung etwaiger gesetzlichere Vorgaben verwenden. Der jeweilige Anteil der Verbandsmitglieder an der Eigenaufwands-Umlage berechnet sich dabei hälftig anhand der jeweiligen Einwohneranzahl, der der Entsendung von Vertretern des einzelnen Zweckverbandsmitglieder zu Anfang einer jeweiligen Wahlperiode zu Grunde lag, sowie der jeweiligen auf dem Gebiet der einzelnen Zweckverbandsmitglieder belegenen Zug-Kilometer p.a.

<p>(3) Das Land gewährt dem Zweckverband nach § 12 Abs. 1 ÖPNVG eine pauschalierte Zuwendung für Investitionsmaßnahmen des ÖPNV. Der Zweckverband wird diese Zuwendung zur Förderung von Investitionen des ÖPNV, insbesondere in die Infrastruktur verwenden oder hierfür an Gemeinden, Kreise- und kreisfreie Städte, Gemeindeverbände und öffentliche und private Verkehrsunternehmen, Eisenbahnunternehmen sowie juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, weiterleiten.</p>	<p>(6) Das Land gewährt dem Zweckverband nach § 12 Abs. 1 ÖPNVG eine pauschalierte Zuwendung für Investitionsmaßnahmen des ÖPNV. Der Zweckverband wird diese Zuwendung zur Förderung von Investitionen des ÖPNV, insbesondere in die Infrastruktur verwenden oder hierfür an Gemeinden, Kreise- und kreisfreie Städte, Gemeindeverbände und öffentliche und private Verkehrsunternehmen, Eisenbahnunternehmen sowie juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, weiterleiten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 14 Verbandsumlage</p> <p>(1) Soweit die Landesmittel sowie die sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes nicht zur Deckung des Finanzbedarfs ausreichen, erhebt der Verband eine Umlage. Er kann Abschlagszahlungen fordern, die nach dem Voranschlag im Haushaltsplan zu bemessen sind.</p> <p>(2) Die Umlage muss eine verursachergerechte Verteilung der Verluste auf der Basis der Zugkilometer der Teilräume ermöglichen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Verbandsumlage</p> <p>(1) Soweit die Landesmittel sowie die sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes nicht zur Deckung des Finanzbedarfs ausreichen, erhebt der Verband eine Umlage <u>auf der Grundlage von § 19 GkG NRW</u>. Er kann Abschlagszahlungen fordern, die nach dem Voranschlag im Haushaltsplan zu bemessen sind.</p> <p>(2) Die Umlage muss eine verursachergerechte Verteilung der Verluste ermöglichen <u>und besteht aus</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>einer Umlage zur ergänzenden Finanzierung des SPNV nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 (SPNV-Umlage);</u> 2. <u>einer Umlage zur Finanzierung des Eigenaufwands des Zweckverbandes nach Maßgabe des § 15 Abs. 3 (Eigenaufwands-Umlage);</u> 	<p>Folgeänderung: Ausdifferenzierung auf Grund der neuen Aufgaben/Struktur</p>

Stand 26.08.2024, 17:14Uhr

	<p>3. <u>einer Umlage zur Finanzierung einer Tochter-/Beteiligungsgesellschaft, die nach § 6 mandatierend und/oder delegierend Aufgaben für den Zweckverband nach Maßgabe des § 15 Abs. 4 erledigt</u></p>	
<p style="text-align: center;">§ 15 Prüfung des Zweckverbandes</p> <p>Die Verbandsversammlung entscheidet jährlich neu über die Beauftragung der Rechnungsprüfung für das abgeschlossene Haushaltsjahr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Prüfung des Zweckverbandes</p> <p>(1) <u>Für die Durchführung der Jahresabschlussprüfung gilt die Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungsähnlichen Einrichtungen (JAP DVO) in der jeweils gültigen Fassung. Die Verbandsversammlung entscheidet jährlich neu über die Beauftragung der Rechnungsprüfung für das abgeschlossene Haushaltsjahr. Einzelheiten insbesondere zur Zusammenarbeit mit der Gemeindeprüfungsanstalt und zum Verfahren zur Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft regelt eine von der Verbandsversammlung zu beschließende Rechnungsprüfungsordnung.</u></p> <p>(2) <u>Soweit dem Zweckverband Ausgleichszahlungen des Landes zufließen, steht dem Landesrechnungshof ein Prüfungsrecht gemäß § 91 LHO beim Zweckverband und seinen Zweckverbandsmitgliedern zu.</u></p>	<p>Ergänzung Beschluss einer Rechnungsprüfungsordnung durch die Verbandsversammlung.</p> <p>Ergänzung Prüfrecht des Landesrechnungshofs gem. § 91 LHO.</p>

<p style="text-align: center;">§ 16 Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung</p> <p>(1) Die Tätigkeit in der <u>Verbandsversammlung</u> und als <u>Verbandsvorsteher</u> ist ehrenamtlich.</p> <p>(2) Eine Entschädigung für diese ehrenamtliche Tätigkeit kann gewährt werden. Das Nähere regelt eine Entschädigungssatzung, über die die <u>Verbandsversammlung</u> beschließt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 <u>Entschädigung der Mitglieder der</u> <u>Verbandsversammlung und des ehrenamtlichen</u> <u>Verbandsvorstehers</u></p> <p>(1) <u>Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der</u> <u>Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für diese ehrenamtliche Tätigkeit wird den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der</u> <u>Verbandsversammlung anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung der</u> <u>Verbandsversammlung sowie deren Ausschüsse, der</u> <u>Fraktionen und des Ältestenrates der</u> <u>Verbandsversammlung oder sonstiger Gremien des</u> <u>Zweckverbandes eine Entschädigung nach Maßgabe</u> <u>des § 17 Abs. 1 GkG NRW sowie der</u> <u>NWL-Entschädigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung</u> <u>und ggf. in entsprechender Anwendung der</u> <u>Verordnung über die Entschädigung kommunaler</u> <u>Vertretungen und</u> <u>Ausschüsse (EntschVO) gewährt.</u> <u>Gleiches gilt auch für die Teilnahme an Sitzungen von</u> <u>Gremien, Ausschüssen, Arbeitsgruppen, Kommissionen</u> <u>oder ähnlichen Einrichtungen juristischer Personen, an</u> <u>denen der Zweckverband beteiligt ist, sofern die</u> <u>Verbandsversammlung die Teilnahme beschlossen hat</u> <u>und dort keine eigene Entschädigung gezahlt wird.</u></p> <p>(2) <u>Der</u> <u>Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter sind</u> <u>ehrenamtlich tätig und erhalten eine zusätzliche</u> <u>Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen</u> <u>Pauschale. Dies gilt nicht für den hauptamtlich</u> <u>bestellten</u> <u>Verbandsvorsteher gemäß § 13 Absatz 2</u></p>	<p>Ergänzungen / Klarstellungen zur Entschädigung der Mitglieder der <u>Verbandsversammlung</u> und des <u>ehrenamtlichen</u> <u>Verbandsvorstehers.</u></p>
---	--	--

Stand 26.08.2024, 17:14Uhr

	<p>(3) <u>Das Nähere zur Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung und ihrer Stellvertreter sowie des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter regelt die NWL-Entschädigungssatzung, über die die Verbandsversammlung beschließt.</u></p>	
	<p style="text-align: center;">§ 19 <u>Ergänzende Rechtsvorschriften</u></p> <p><u>Soweit diese Satzung und das GkG keine besonderen Vorschriften enthalten, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.</u></p>	<p>Neuer eingefügt. Ergänzung Klarstellung der ergänzend anzuwendenden Rechtsvorschriften.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Öffentliche Bekanntmachung</p> <p>Die Aufsichtsbehörden haben die Verbandssatzung, ihre Ergänzung oder Änderung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekanntzumachen. Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg zu veröffentlichen. Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, werden sie ausgelegt. In diesem Fall ist vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen nach Maßgabe des Satzes 1 unter Bezeichnung des Gegenstandes bekannt-zumachen, wo und für welchen Zeitraum die Auslegung erfolgt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Öffentliche Bekanntmachung</p> <p>Die Aufsichtsbehörden haben die Verbandssatzung, ihre Ergänzung oder Änderung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekanntzumachen. Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg zu veröffentlichen. Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, werden sie ausgelegt. In diesem Fall ist vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen nach Maßgabe des Satzes 1 unter Bezeichnung des Gegenstandes bekannt-zumachen, wo und für welchen Zeitraum die Auslegung erfolgt.</p>	

Stand 26.08.2024, 17:14Uhr

<p style="text-align: center;">§ 18 Vorzeitiges Ausscheiden</p> <p>Sollte aufgrund gesetzlicher Vorgaben ein Ausscheiden aus dem Zweckverband möglich werden, kann ein Mitgliedsverband seine Mitgliedschaft kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann eine Kündigung mit einer Frist von 2 Jahren zum Ende eines Haushaltsjahres erfolgen. Der ausscheidende Mitgliedsverband haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung des Verbandsvermögens hat der ausscheidende Mitgliedsverband nicht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Vorzeitiges Ausscheiden</p> <p>Sollte aufgrund gesetzlicher Vorgaben ein Ausscheiden aus dem Zweckverband möglich werden, kann ein <u>Verbandsmitglied</u> seine Mitgliedschaft kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann eine Kündigung mit einer Frist von 2 Jahren zum Ende eines Haushaltsjahres erfolgen. <u>Das</u> ausscheidende <u>Verbandsmitglied</u> haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung des Verbandsvermögens hat <u>das</u> ausscheidende <u>Verbandsmitglied</u> nicht.</p>	Redaktionelle Anpassungen.
<p style="text-align: center;">§ 19 Auflösung des Zweckverbandes</p> <p>(1) Bei der Auflösung des Zweckverbandes verpflichten sich die Mitgliedsverbände, die Bediensteten entsprechend § 128 BRRG zu übernehmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde.</p> <p>(2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Mitgliedsverbände im Verhältnis ihrer finanziellen Aufwendungen an den Verband während der letzten 5 vollen Kalenderjahre vor der Auflösung, bei Auflösung vor Ablauf von 5 Jahren im Verhältnis ihrer bisherigen finanziellen Aufwendungen über.</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Auflösung des Zweckverbandes</p> <p>(1) Bei der Auflösung des Zweckverbandes verpflichten sich die <u>Verbandsmitglieder</u>, die Bediensteten entsprechend § 128 BRRG zu übernehmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde.</p> <p>(2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die <u>Verbandsmitglieder</u> im Verhältnis ihrer finanziellen Aufwendungen an den Verband während der letzten 5 vollen Kalenderjahre vor der Auflösung, bei Auflösung vor Ablauf von 5 Jahren im Verhältnis ihrer bisherigen finanziellen Aufwendungen über.</p>	Redaktionelle Anpassungen.

Stand 26.08.2024, 17:14Uhr

<p>(3) Den der Auflösung widersprechenden Mitgliedsverbänden steht ein Vorkaufsrecht an dem gesamten, den Verbandszweck dienenden Verbandseigentum, nicht aber an einzelnen Teilen desselben zu, wenn sie den Verband fortführen wollen.</p>	<p>(3) Den der Auflösung widersprechenden <u>Verbandsmitglieder</u> steht ein Vorkaufsrecht an dem gesamten, den Verbandszweck dienenden Verbandseigentum, nicht aber an einzelnen Teilen desselben zu, wenn sie den Verband fortführen wollen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 20 Inkrafttreten</p> <p>Die Verbandssatzung in der jeweils gültigen Fassung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in dem amtlichen Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Arnsberg in Kraft. Die Satzungsbestimmungen des § 7 Abs. 4 und § 8 Abs. 1 finden nach dem Inkrafttreten der Satzung im Sinne von Satz 1 erstmals zum Zeitpunkt der nächsten Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen (Jahr 2020) Anwendung. Durch Inkrafttreten dieser Fassung der Verbandssatzung werden sämtliche vorherigen Verbandssatzungen außer Kraft gesetzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Inkrafttreten</p> <p>Die Verbandssatzung in der jeweils gültigen Fassung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in dem amtlichen Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Arnsberg in Kraft. Die Satzungsbestimmungen des finden nach dem Inkrafttreten der Satzung im Sinne von Satz 1 erstmals zum Zeitpunkt ... Anwendung. Durch Inkrafttreten dieser Fassung der Verbandssatzung werden sämtliche vorherigen Verbandssatzungen außer Kraft gesetzt.</p>	